

## Erstattungsanspruch *Steckengasse*

### I. Aktenvermerk:

#### 1. Straßenbauliche Maßnahmen in der *Steckengasse*

Die Stadt Landshut hat im Jahr 2015 eine Verbesserungsmaßnahme auf einer Teilstrecke der *Steckengasse* durchgeführt (**Abb. 1**).



**Abb. 1** (*Steckengasse*)

Die Maßnahme wurde zusammen mit der Verlegung einer Fernwärmeleitung durch die Stadtwerke Landshut ausgeführt.

In der in der **Abb. 1** blau markierten Verkehrsfläche ist der ursprüngliche Zustand nach der Leitungsverlegung wieder hergestellt worden (**Abb. 2** und **3**). Es haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.



**Abb. 2** (Zustand vorher)

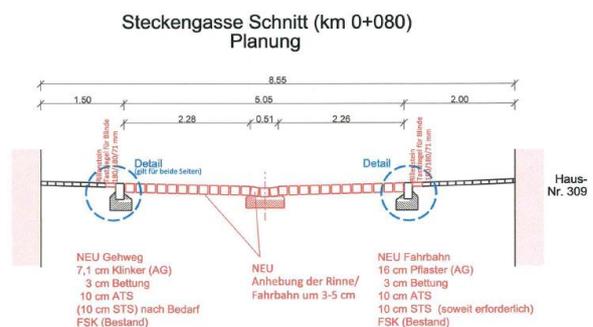


**Abb. 3** (Zustand nachher)

Im Bereich der in **Abb. 1** orange markierten Fläche wurde unter dem Großsteinpflasterbelag eine Asphalttragschicht (ATR) mit einer Stärke von 10 cm und bedarfsweise eine Schottertragschicht (STR) auf dem vorhandenen Frostschutzkies eingebaut (**Abb. 4 und 5**).



**Abb. 4** (Zustand vorher)



**Abb. 5** (Zustand nachher)

Das bisherige Hochbord (4 bis 6 cm) ist höhengleich abgesenkt worden (**Abb. 2 und 3**).



**Abb. 6** (Zustand vorher)



**Abb. 7** (Zustand nachher)

Zwischen dem Straßenbelag aus Klinkersteinen und Großsteinpflaster kam auf beiden Straßenseiten ein aus Rillensteinen bestehendes taktiles Leitsystem für Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen zur Ausführung (**Abb. 8**).



**Abb. 8** (Taktiler Leitsystem)

## 2. Erstattungsanspruch

Für die vorstehend beschriebenen Maßnahmen im Bereich der in der **Abb. 1** orange markierten Verkehrsfläche wurden von der Stadt Landshut bis 31.12.2017 keine Straßenausbaubeiträge erhoben. Wegen der Aufhebung der Rechtsgrundlage für die Erhebung solcher Beiträge zum 01.01.2018 (Art. 5 Abs. 1 Satz 3, Art. 19 Abs. 7 KAG), steht der Stadt Landshut gegenüber dem Freistaat Bayern gemäß Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG ein Erstattungsanspruch zu.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind dem Grunde nach erfüllt, weil die Maßnahmen der Verbesserung einer in den Anwendungsbereich des Straßenausbaubeitragsrechts fallenden Ortsstraße gedient haben.

### 1. Widmung

Die *Steckengasse* ist in das Bestandsverzeichnis am 30.05.1962 als Ortsstraße eingetragen worden.

### 2. Vorhandene Anlage

Bei der *Steckengasse* handelt es sich um eine „vorhandene Anlage“ im Sinn des Art. 5a Abs. 7 Satz 1 KAG. Sie ist im Baustatut der Stadt Landshut vom 13.04.1907 im Verzeichnis I enthalten. Straßenbauliche Maßnahmen sind deshalb nicht nach nicht nach Erschließungsbeitragsrecht (Art. 5a KAG), sondern nach dem für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen (Art. 5a Abs. 1 Satz 3 KAG n. F.) geltenden Recht zu beurteilen.

### 3. Verbesserung

Eine Verbesserung ist mit hinsichtlich folgender Gesichtspunkte zu bejahen:

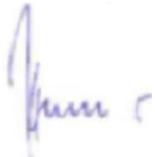
- **Einbau einer Asphalttragschicht und bedarfsweise einer Schottertragschicht im Fahrbahnbereich:** Bei zusätzlichen Schichten (**Abb. 5**) im Straßenaufbau (anstelle des bisherigen Unterbaus aus Kies) handelt es sich um eine typische Verbesserungsmaßnahme. Die Straßenoberfläche wird damit nachhaltig wesentlich stabiler. Bei einer Tragschicht handelt es sich um keine Verschleißschicht, die im Rahmen der Straßenunterhaltung saniert werden muss (*Matloch/Wiens*, Rn. 2027, 2073).
- **Höhengleicher Ausbau:** Diese Maßnahme dient der Verkehrsraumgestaltung (**Abb. 7**). Verkehrsberuhigende Effekte treten bereits nach dem *Shared Space*-Prinzip ein. Straßenbaulich wurden wegen der Höhengleichheit die Voraussetzungen für einen verkehrsberuhigten Bereich (VZ 325.1 StVO) geschaffen. Die grundsätzlich mögliche straßenverkehrsrechtliche Anordnung ist bis *dato* nicht ergangen. Sie ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbundenen, insbesondere hinsichtlich der Anliegerpartizipation.
- **Taktiler Leitsystem für Menschen mit Sehbehinderungen (Blinde):** Auf beiden Straßenseiten sind zwischen den Belägen aus Klinkersteinen und Großsteinpflaster Rillensteine verlegt worden (**Abb. 8**), die Blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen als Bodenindikatoren Orientierung bieten sollen. Wegen der räumlichen Ausdehnung handelt es sich um keine nur punktuelle Maßnahme (z. B. Fußgängerübergang), sondern eine an der Gesamtanlage wirksame Verbesserungsmaßnahme im Rahmen eines Gesamtkonzepts (*Matloch/Wiens*, Rn. 2107).

Eine Erneuerung hat mangels objektiver Erneuerungsbedürftigkeit nicht stattgefunden. Es haben lediglich Schäden an einzelnen Randsteinen vorgelegen, die im Rahmen der Straßenunterhaltung vollständig behoben werden hätten können.

- II. Per E-Mail an die Herren Aigner, Braune, Anger und Hartinger mit der Bitte um Kenntnisnahme. Das Straßenverkehrsamt und das Tiefbauamt werden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich um Stellungnahme gebeten, ob vorstehend in straßenverkehrsrechtlicher, straßenbaulicher und verkehrsplanerischer Hinsicht von zutreffenden Annahmen ausgegangen wird.

- III. WV 07.08.2019

STADT LANDSHUT  
Amt für Finanzen  
Sachgebiet Anliegerleistungen und Straßenrecht  
Landshut, 24.07.2019



Thomas Rottenwallner